

NewsLetter

Corporate

Internationales Gesellschaftsrecht

Dr. Matthias Stupp, Hamburger Rechtsnotizen 2014, Heft 2, S. 117 ff.

Der internationale Unternehmenskauf – Die Zielgesellschaft richtig leiten, auch aus dem Ausland

In seinem Beitrag untersucht Dr. Matthias Stupp die unterschiedlichen Auswirkungen der Verlegung der Geschäftsführung eines deutschen Zielunternehmens ins Ausland nach Vollzug des Unternehmenserwerbs durch einen ausländischen Käufer. Dabei wird insbesondere der Fall der (nicht gewollten) faktischen Sitzverlegung bei einer GmbH & Co. KG in den Fokus gestellt.

Im Kontext internationaler M&A-Transaktionen ist es nicht unüblich, dass die Leitung des erworbenen Unternehmens dem ausländischen Käufer nach Vollzug unterstellt werden soll, wofür häufig auch ausländische Geschäftsführer für das deutsche Zielunternehmen bestellt werden. Für die Beurteilung, welche Rechtsfolgen an die vollständige Leitung der Geschäfte aus dem Ausland in Deutschland geknüpft werden, ist zunächst hervorzuheben, dass in Deutschland die sog. Sitztheorie gilt. Bei einer GmbH muss zwar der Satzungssitz nicht mehr notwendig mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz übereinstimmen. Ausländische Gesellschafter/Geschäftsführer können daher im Fall einer GmbH (und wohl auch AG) das Unternehmen komplett vom Ausland aus führen.

Allerdings, so stellt der Autor klar, existiert für eine KG keine entsprechende Regelung. Auch gehe die höchstrichterliche Rechtsprechung weiterhin davon aus, dass bei Personengesell-

schaften allein der tatsächliche Verwaltungssitz maßgeblich ist, selbst wenn der Gesellschaftsvertrag einen davon abweichenden Sitz nennt bzw. ein anderer Sitz aus dem Handelsregister ersichtlich ist. Dies habe zur Folge, dass bei einer KG eine Verlegung des Verwaltungssitzes nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich ist, ohne dass die KG nach deutschem Recht zu existieren aufhöre. Dies sei insbesondere bei der – weitaus am Häufigsten vorkommenden – GmbH & Co. KG zu beachten, da die Verlegung des Sitzes der Komplementär-GmbH die nicht gewollte und auch nicht mögliche „Mit-Verlegung“ des Verwaltungssitzes der KG nach sich ziehe. Rechtsfolge sei, dass die Gesellschaft, die faktisch ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt hat, im Inland als aufgelöst gilt. Der Registerrichter habe demnach die Auflösung der Gesellschaft einzutragen. Dieses Risiko sei auch bei ursprünglich zulässigen und unproblematischen Konstellationen denkbar, in welchen durch schleichende Prozesse, beispielsweise wenn ein zunächst in Deutschland tätiger Geschäftsführer wieder hauptsächlich vom Ausland aus agiert oder schließlich ins Ausland zieht, die ungewünschten Rechtsfolgen der Auflösung der KG ausgelöst werden.

Daher sei insbesondere im Rahmen der Strukturierung der Zielgruppe nach Vollzug sicherzustellen (auch durch andauerndes Monitoring), dass zumindest alle wesentlichen Entscheidungen in Deutschland getroffen werden; daneben sollten idealerweise die Leitungsaufgaben von einem inländischen geschäftsführenden Kommanditisten übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

Tel.: +49 69 29994 0
lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

Tel.: +49 69 29994 0
robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

Tel.: + 49 69 29994 0
alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

Tel.: +49 40 35005 0
volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

Tel.: +49 40 35005 0
matthias.stupp@whitecase.com